

§. 14. Nur derjenige ist von Uebernehmung des Vorsteheramtes, wenn er es nicht freiwillig annimmt, befreit, welcher innerhalb drei Jahren das nämliche Vorsteheramt schon versehen hatte.

### Präfektur = Verfügungen und Bekanntmachungen anderer öffentlichen Behörden.

Das königliche Dekret vom 20ten November d. J. (Bülletin Nr. 44) bestimmt, daß alle Besigungen und Kapitalien die den ehemaligen Hannöverschen Invalidenkassen und dem zur Unterstützung der Soldatenkinder gestifteten Instituten zugehören, mit der General-Invalidentasse des Königreichs vereinigt seyn sollen.

In Gemäßheit des siebenten Artikels dieses Dekrets, werden daher alle Personen oder Korporationen, welche, unter welchem Titel es auch sey, Schuldner dieser verschiedenen Kassen und Institute sind, aufgefordert, binnen Monatsfrist, bei dem Maire des Kantons ihres Wohnorts, die Erklärung über die, jenen Kassen und Instituten schuldigen Summen an Kapital und Interesse abzugeben. Diejenigen Schuldner, welche ihre Erklärung in der gesetzten Frist nicht abgegeben haben, sollen als des Vergehens der Unterschlagung öffentlicher Gelder schuldig angesehen und als solche bestraft werden. Die Kantons Maires werden diese Deklarationen in ein besonderes desfalls zu eröffnendes Register eintragen, welches nach folgenden Rubriken angelegt werden muß, als:

1. Datum der Abgabe der Erklärung,
2. Namen, Stand und Wohnort der Schuldner,
3. Kapital, Summe in Thalern,
4. Höhe des Zinsfußes,
5. Zeitpunkt, wann die Zinsen bezahlt sind, oder hätten bezahlt werden müssen,
6. Belauf der rückständigen Zinsen,
7. Zeitpunkt, wann die Kapitalien gekündigt werden können.

Eine jede so abgegebene Deklaration ist von dem Schuldner oder dessen Bevollmächtigten im Register selbst zu unterzeichnen.

Nach Ablauf der monatlichen Frist werden die Kantons Maires diese Register abschließen und an die betreffenden Herrn Unterpräfekten oder resp. an die Präfektur einsenden. Im Fall gar keine Deklarationen der Art abgegeben sind, ist solches mit Ablauf des Termins gleichmäßig anzuzeigen.

Kassel, den 19ten Dezember 1810.

Der Präfekt des Fulda-Departements,  
von Reiman.

Da die Bestimmungen der königl. Dekrete vom 11ten März v. J. Art. 11, und 7ten Juni d. J. Art. 8, wegen Ausmittelung des bei Collateral-Erbschaften und Verkaufkontrakten zum Stempel anzuziehenden Werthes der in fünfzig Jahren nicht veräußerten Immobilien

öfters zum Nachtheil des Stempel-Interesse ausgelegt worden sind, so wird nachstehende Verfügung Sr. Erzdes Herrn Finanzministers hiermit bekannt gemacht.

„Nach dem Art. 8 des letztgedachten Dekrets, soll der ohngefähre Werth der Grundstücke, wenn diese in fünfzig Jahren nicht veräußert werden, in Verhältniß ihres Beitrags zu der Grundsteuer so bestimmt werden, daß das jährliche Einkommen mit 5 pr. Cent zu Kapital angeschlagen wird. Hier muß nun natürlich die Frage entstehen, welchen Theil des Ertrags die Grundsteuer ausmache. Die Stempelgesetze enthalten hierüber nichts, wohl aber bestimmt das im Betreff der Einkommenssteuer untern 15ten März d. J. vergangene königliche Dekret Art. 30, daß das Einkommen von dem unbeweglichen Vermögen auf das sechsfache der Grundsteuer angenommen werden soll. Setzt man diese mit der vorstehenden Disposition in Verbindung, so kann die Schätzung der Immobilien keine weitere Schwierigkeit erleiden, und ist folgendermaßen zu bewirken:

„Ein Grundstück welches jährlich 50 Fr. an Grundsteuer entrichtet, muß sechsmal 50, folglich 300 Fr. jährliches Einkommen bringen, diese als Zinsen à 5 pr. Ct. berechnet, geben ein dem Stempel unterworrenes Kapital von 6000 Fr. — Diese den ohngefähren Werth erzeugende Schätzung muß bei allen, in fünfzig Jahren nicht veräußerten, gleichviel ob vormals eximirten oder kontribuablen Grundstücken, nicht minder bei den Real-Nutzungen und Gefällen, doch bei den letztern zur Berechnung gehend, in Anwendung kommen.“

Sämmtliche betreffenden Behörden meines Departements werden zur genauen Befolgung dieser Bestimmungen hiermit aufgefordert.

Kassel, den 16ten Dezember 1810.

Der Präfekt des Fulda-Departements  
von Reiman.

### Ediktalvorladung:

I. Der Bagabunde Christian Müller, aus Hellweg, Kantons Rotenburg, Beklagter, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb Monatsfrist a dato insertionis, auf eine von seiner Ehefrau Margarethe Müller zu Hasedt, Klägerin, wegen Ehescheidung eingereichte Beweisantretung vernehmen zu lassen. Werden den 12ten Dezember 1810.

Der Procureur des Königs des Distrikts Werden,  
In dessen Abwesenheit, dessen Substitut, Ster  
Tribunal-Richter. Spangenberg.

### Verkauf von Grundstücken:

I. Gudensberg. Zufolge Auftrags von königl. Distrikts-Tribunal zu Kassel, soll wegen Verer, in Schuldforderungssachen des Rathsverwandten Adam Bördel hieselbst, als Vormund über den abwesend: